

Gemeindevereinigungsgesetz

Antrag vom 27. November 2006

Widmer-Mühlrütli

Art. 66 Abs. 1:

Eine in den fünf Jahren vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses durch Vereinigung entstandene Gemeinde kann um Beiträge nach Art. 22 bis 24 dieses Erlasses ersuchen.

Begründung:

Verschiedene Gemeinden haben in den letzten Jahren fusioniert oder sind kurz vor dem Abschluss. Sie haben eine Vorreiter- oder Pionierrolle übernommen. In verschiedener Hinsicht rechtfertigt es sich, dass diese Gemeinden rückwirkend auf eine Gleichbehandlung zählen können. Sie sollen deshalb nicht nur von Beiträgen an den vereinigungsbedingten Mehraufwand, sondern auch von Entschuldungs- und Startbeiträgen profitieren können.